

INFORMATIONSBLATT

Leitlinien zur Anwendung der EU-Einwegkunststoff-Richtlinie (EU 2019/904)

Die EU-Kommission hat in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Anwendung der Einwegkunststoff-Richtlinie (SUP-RL) veröffentlicht, die einige Beispiele dafür enthalten, was als Einwegkunststoffartikel für die Zwecke dieser Richtlinie zu betrachten ist. Die Änderungen bzw. Anforderungen finden Sie weiter unten in Tabellenform aufgelistet. Für detailliertere Informationen ziehen Sie bitte die europäische, sowie weitere nationale Veröffentlichungen zu Rate.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

- [Einwegkunststoff-Richtlinie \(EU 2019/904\)](#)
- [Informationen des Bundesministeriums \(BMK\) zur Einwegkunststoff-Richtlinie](#)
- [Leitlinien zur Anwendung der Einwegkunststoff-Richtlinie](#)
- [Infoblatt Kennzeichnungspflicht von bestimmten Einwegkunststoffartikeln](#)

Begriffsbestimmungen

Einwegkunststoffartikel

Ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehender Einwegartikel, der nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem er zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zum ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird.

Nicht unter den Begriff „Kunststoff“ fallen Farben, Tinten und Klebstoffe auf Kunststoffbasis sowie natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden, wie z.B. regenerierte Cellulose (Viskose, Lyocell, Cellulosefolie – nicht aber Cellulose-acetat).

Verbundverpackungen, also Artikel bzw. Verpackungen mit Kunststoffbeschichtungen oder -auskleidung bzw. Verpackungen aus sogenannten „Biokunststoffen“ zählen zu den Einwegkunststoffartikeln.

Lebensmittelverpackungen

Starre bzw. teilweise starre Einweg-Lebensmittelverpackungen, wie z.B.: Boxen oder andere Behälter (mit oder ohne Deckel), ganz oder teilweise aus Kunststoff, deren Inhalt

- dazu bestimmt oder geeignet ist, unmittelbar vor Ort als Take-Away-Gericht verzehrt zu werden;

- in der Regel direkt aus der Verpackung verzehrt wird;
- ohne weitere Zubereitung, wie etwa Kochen, Sieden oder Erhitzen, verzehrt werden kann.

Ein zusätzliches Kriterium ist die Tendenz der Lebensmittelverpackungen aufgrund ihres Volumens oder ihrer Größe zu Abfall (Littering) zu werden, insbesondere bei Einzelportionen. Die Leitlinien geben hier aufgrund unterschiedlichen Konsumverhaltens innerhalb der EU keine Grenzwerte an, schlagen aber als oberen Schwellenwert 3 Liter vor.

Betroffen sind auch Verpackungen, die unbefüllt in Verkehr gesetzt werden und dazu bestimmt sein könnten, die oben genannten Zwecke zu erfüllen.

Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt

Flexible Einweg-Lebensmittelverpackungen, ganz oder teilweise aus Kunststoff, deren Inhalt dazu bestimmt oder geeignet ist, unmittelbar aus der Verpackung heraus verzehrt zu werden und ohne weitere Zubereitung, wie Kochen, Sieden oder Erhitzen, verzehrt werden kann.

Einweggetränkebehälter, Getränkeflaschen und Getränkebecher

Die SUP-RL unterscheidet zwischen Einweg-Getränkebehältern, Getränkeflaschen (als Teil der Getränkebehälter) und Getränkebechern (nicht Teil der Getränkebehälter) die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen:

Als **Getränkebehälter** gelten Behältnisse mit einem Volumen von bis zu 3 Litern einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden. Dazu zählen Getränkeflaschen, mehrschichtige Kunststoffbeutel (Pouches) für Getränke sowie Verbundgetränkeverpackungen wie Getränkekartons. Ausgenommen sind Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff.

Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel werden als eigene Kategorie von der SUP-RL umfasst und können befüllt oder unbefüllt verkauft werden.

Als Getränke zählen im Sinne der SUP-RL Produkte in flüssiger Form, die durch Trinken konsumiert werden wie z.B. Bier, Wein, Wasser, Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte und -nektare, Fertiggetränke (auch sofern noch z.B. die Zugabe von Wasser oder Milch erforderlich ist) oder Milch und auch Trinkjoghurts. Ausnahmen sind:

- Lebensmittel wie Suppen, Joghurts (sofern nicht trinkbar), Fruchtmus
- Produkte in flüssiger Form wie Essig, Zitronensaft, Sojasauce, Speiseöle sowie Produkte, die vor dem Verzehr verdünnt werden müssen wie Fruchtsirup, Fruchtkonzentrat.

Zur Abgrenzung zwischen Getränken und Lebensmitteln wird auf die Einheit des Füllinhalts (Getränke: Volumen z.B. in ml, Lebensmittel: Gewicht z.B. in g) und auf die Form des Behälters verwiesen.

Wenn bei der Inverkehrsetzung unklar ist, ob der Einwegkunststoffbecher inkl. Deckel als Getränkebecher oder als Lebensmittelverpackung verwendet wird, muss der Hersteller die Anforderungen für beide Arten von Produkten erfüllen.

Einwegteller

Einwegteller im Sinne der SUP-RL werden zum Servieren von Lebensmitteln oder direkten Verzehr verwendet. Obwohl Teller überwiegend flach sind, haben sie in der Regel einen leicht abgeschrägten oder erhöhten Rand, um zu verhindern, dass Lebensmittel herunterrollen oder herunterlaufen. Sie unterliegen der SUP-RL unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Lebensmittel in Verkehr gesetzt werden oder ob diese bei Abgabe mit einer Folie versehen werden.

Im Gegensatz dazu dienen Lebensmittelverpackungen, wie z.B. Boxen (mit oder ohne Deckel), zum Transport und/oder zum direkten Verzehr. Oft sind diese mit Informationen zu Inhalt, Zutaten und Produktgewicht versehen.

Übersicht betroffene Produkte

Produkt	Ausnahmen	Anforderungen	Frist gem. SUP-RL
Einweg- Getränkebehälter ≤ 3 Liter ganz oder teilweise aus Kunststoff: (z.B. Getränkeflaschen, Pouches für Getränke, Getränkekartons)	<ul style="list-style-type: none"> - Getränkebehälter aus Glas und Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff – Einsatz für medizinische Zwecke - Verschlüsse und Deckel mit Kunststoffdichtungen als einzigem Kunststoffanteil gelten nicht als Gegenstände, die aus Kunststoff bestehen 	Die Verschlüsse oder Deckel aus Kunststoff müssen während der vorgesehenen Verwendungsdauer fix mit dem Gebinde verbunden bleiben	ab 03.07.2024
Einweg- Getränkeflaschen ≤ 3 Liter ganz oder teilweise aus Kunststoff		25 % rePET-Anteil bei Flaschen aus PET	ab 01.01.2025
		30 % Regranulatanteil	ab 01.01.2030
Lebensmittelverpackungen: starr bzw. teilweise starre Behältnisse wie Boxen für Lebensmittel zum Sofortkonsum ganz oder teilweise aus Kunststoff		Maßnahmen für eine messbare Reduktion bis 2026 gegenüber 2022	bis 2026
Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt zum Sofortkonsum ganz oder teilweise aus Kunststoff		Erweiterte Herstellerverantwortung, Umsetzung von Sensibilisierungsmaßnahmen	
Einweg- Getränkebecher ganz oder teilweise aus Kunststoff		Maßnahmen für eine messbare Reduktion bis 2026 gegenüber 2022	bis 2026
		Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-DurchführungsV	ab 03.07.2021



interseroh

zero waste solutions

Produkt	Ausnahmen	Anforderungen	Frist gem. SUP-RL
Einweg-Getränkebehälter, Getränkebecher und Lebensmittelverpackungen (starre bzw. teilweise starre Behältnisse wie Boxen für Lebensmittel zum Sofortkonsum) aus expandiertem Polystyrol (EPS/Styropor®)		Verbot	ab 03.07.2021
Rührstäbchen, Trinkhalme, Einweg-Besteck und Teller ganz oder teilweise aus Kunststoff	Einsatz für medizinische Zwecke	Verbot	ab 03.07.2021
Wattestäbchen	Einsatz für medizinische Zwecke	Verbot	ab 03.07.2021
Luftballonstäbe	Einsatz für industrielle & gewerbliche Zwecke (nicht an Verbraucher abgegeben)	Verbot	ab 03.07.2021
Luftballons	Einsatz für industrielle & gewerbliche Zwecke (nicht an Verbraucher abgegeben)	Erweiterte Herstellerverantwortung	ab 03.07.2021
Hygieneeinlagen und Tampons mit Applikator		Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-DurchführungsV	ab 03.07.2021
Feuchttücher	Einsatz für industrielle & gewerbliche Zwecke (nicht an Verbraucher abgegeben)	Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-DurchführungsV	ab 03.07.2021
Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter		Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-DurchführungsV	ab 03.07.2021
Leichte Kunststofftragetaschen		Verbot in Österreich seit 01.01.2020	

Ausnahmen

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Auswahl an Beispielen von Verpackungen bzw. Füllinhalten, die von der SUP-RL ausgenommen sind.

Art der Verpackung	Beispiele für Ausnahmen
Lebensmittelverpackungen: starr bzw. teilweise starre Behältnisse wie Boxen für Lebensmittel zum Sofortkonsum ganz oder teilweise aus Kunststoff	gefrorene Mahlzeit zur weiteren Zubereitung
	Fleisch/Fisch – nicht zum direkten Verzehr bestimmt
	(getrocknete) Lebensmittel, bei denen heißes Wasser in das Behältnis gegossen werden muss (z.B. Nudeln, Pulversuppen)
Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt zum Sofortkonsum ganz oder teilweise aus Kunststoff	trockene Frühstücksgetreideprodukte, bei denen in der Regel vor dem Verzehr und außerhalb der Verpackung Milch hinzugefügt wird
	frische oder getrocknete Lebensmittel, die eine weitere Zubereitung erfordern (z.B. ganzer Salatkopf, ungekochte Nudeln, ungekochte Linsen)
Einweg- Getränkebehälter < 3 Liter	aus Glas (auch mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff)
	aus Metall (auch mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff)
	mehrschichtige Kunststoffbeutel (Pouches) mit Fruchtmus
Einweg-Getränkebehälter ganz oder teilweise aus Kunststoff	mit einem Füllvolumen von mehr als 3 Liter
Einweg- Getränkeflaschen < 3 Liter ganz oder teilweise aus Kunststoff	flüssiger Inhalt, der nicht zum (direkten) Trinken bestimmt ist (z.B. Essig, Zitronensaft, Sojasauce, Fruchtsirup)
	Mehrwegflaschen, die dazu konzipiert sind, wiederverwendet und wieder befüllt zu werden und die in diesem Sinne in Verkehr gesetzt werden
Einweg- Getränkebecher ganz oder teilweise aus Kunststoff	(getrocknete) Lebensmittel, bei denen heißes Wasser in das Behältnis gegossen werden muss (z.B. Nudeln, Pulversuppen)
	Mehrwegbecher, die dazu konzipiert sind, wiederverwendet und wieder befüllt zu werden und die in diesem Sinne in Verkehr gesetzt werden

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel. Nr. 01 / 714 20 05-7220 oder unter kundenberatung@interseroh.at geme zur Verfügung.

www.interseroh.at